

# Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen, S. 301. — Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst, S. 302. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erklasse, Urkunden usw., S. 303.

(Nr. 11297.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen.  
Vom 19. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

## Einiger Paragraph.

1. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

2. In gleichem Umfange kann in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen für Gutsbezirke mit Zustimmung des Gutsbesitzers auf Antrag des Gutsvorstehers durch Beschluss des Kreisausschusses die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

3. In der Provinz Schleswig-Holstein kann die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule in dem im Abs. 1 begrenzten Umfang auch durch Beschluss des Kreisausschusses für sämtliche oder einzelne Landgemeinden und Gutsbezirke eingeführt werden. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

4. In dem Statut (Abs. 1) oder dem Besluß (Abs. 2, 3) sind die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen, über die Ordnung in der Fortbildungsschule und über die Fürsorge für ein gehörliches Verhalten der Schüler. Die Zeiten für den Unterricht sind vom Gemeindevorstand und in den Fällen der Abs. 2, 3 vom Kreisausschusse festzusezen und in ortüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule ist befreit, wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, ferner, wer eine deutsche Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besucht oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhält, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

6. An Sonntagen darf in der Regel Unterricht nicht erteilt werden.

7. Mit Geldstrafe bis zu 20 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden oder den durch Statut oder Besluß erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Mai 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiß. Delbrück. Beseler.

v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenze.

---

(Nr. 11298.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst. Vom 5. Juni 1913.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:**

**Einziger Artikel.**

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung

des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsammel. S. 259) finden in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß überall an Stelle des Magistrats der kollegialische Gemeindevorstand (Gemeinderat) tritt und daß im § 8 Abs. 2 letzter Satz das Wort „Magistratsmitglieder“ durch das Wort „Gemeinderatsmitglieder“ ersetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignien.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1913.

(L. S.)                    Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.  
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.  
v. Dallwitz. Lenze.

---

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 21. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Waldenburg zum Schutze ihres Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 23 S. 207, ausgegeben am 7. Juni 1913;
  2. der Allerhöchste Erlass vom 10. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Verbandswasserwerk G. m. b. H. in Hamm im Kreise Bochum für eine abermalige Erweiterung seiner Wassergewinnungsanlagen und den Ausbau einer Wasser Kraftanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 24 S. 327, ausgegeben am 14. Juni 1913.
-

